

An
die Bürgermeisterin
der «Stadt» «GemeindeName»
Frau «bgmTitel» «bgmVorname»
«bgmNachname»

«PLZ» «Ort»
«Adresse»

**Abteilung für Register, Klassifikationen und
Methodik**

Sachb.: Erich Laburda
Fax: +43 (1) 711 28 - 7445
e-mail: registerzaehlung@statistik.gv.at

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: GZ: 16/0-REG/11

Datum: 29.4.2011

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Wie zu Beginn eines jeden Jahrzehnts findet auch im Jahr 2011 eine Volkszählung, zusammen mit einer Gebäude- und Wohnungszählung und einer Arbeitsstättenzählung statt. Die rechtliche Grundlage dafür auf internationaler Ebene ist die Verordnung Nr. 763/2008 der Europäischen Union vom 9.7.2008, betreffend Volks- und Wohnungszählungen und auf nationaler Ebene ist es das Registerzählungsgesetz BGBl. I Nr. 33/2006 i. d. g. F. (RZG); **Stichtag ist der 31.10.2011.**

Wie wird diese Zählung vor sich gehen?

Im Unterschied zu früheren Zählungen gibt es diesmal keine Fragebögen. Alle Zählungsgegenstände (Personen, Haushalte, Familien, Gebäude, Wohnungen, Bewohner von Wohnungen und Arbeitsstätten) werden aus den Daten von Verwaltungsregistern ermittelt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem beigelegten Folder über die Registerzählung 2011.

Hat Ihre Gemeinde spezielle Vorbereitungen zu treffen und kann sie etwas zur Registerzählung beitragen?

Prinzipiell sind keine eigenen Vorbereitungen notwendig, da die für die Zählung benötigten Daten Ihrer Gemeinde zentral vorliegen. Je aktueller und vollständiger diese Daten sind, desto genauer wird auch das Ergebnis der Zählung für Ihre Gemeinde sein.

Um die für die Volkszählung so wichtigen Ergebnisse wie z.B. die Familien- und Haushaltsstatistik oder auch die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung, zuverlässig und plausibel bereitstellen zu können, ersuchen wir Sie um Mithilfe bei der Aktualisierung der dafür wichtigsten Register, dem Zentralen Melderegister (ZMR) und dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

In den letzten Jahren sind durch die intensiven Arbeiten aller Gemeinden sowohl das ZMR als auch das GWR laufend verbessert worden.

Laut Information des ZMR bezüglich der Adressqualität im ZMR (= Zuordnung von Wohnsitzen zu Einheiten des GWR) gab es am 01.04.2011 folgenden Stand:

- Ca. 26.000 Wohnsitze des ZMR (0,3%) haben noch keine Anbindung an ein Gebäude des GWR, davon stammen ca. 1.600 noch aus der Phase des ZMR 1 (sogenannte „Erstadressen“ und „Beharrungsadressen“)
- Ca. 6.500 (0,1%) Wohnsitze sind inaktiven GWR-Adressen zugeordnet
- Zusätzlich sind ca. 1,3 Mio. Wohnsitze (13,6%) ohne Zuordnung zu einer Nutzungseinheit (Wohnung) in einem GWR-Gebäude.

Im Hinblick auf den Stichtag am 31.10.2011 ersuchen wir nochmals alle Anstrengungen zu unternehmen die Zuordnungsraten noch weiter zu erhöhen.

Im Gebäude- und Wohnungsregister ist das Vorhandensein der Nutzungseinheiten innerhalb eines Gebäudes und natürlich auch die Befüllung der Merkmale ein unabdingbarer Beitrag, damit auch Ihre Gemeinde zuverlässige Ergebnisse aus der Gebäude- und Wohnungszählung erhält.

Wichtigstes Ergebnis der Volkszählung ist die Bevölkerungszahl für den Finanzausgleich.

Im Registerzählungsgesetz ist geregelt, dass Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.10.2011 zur Bevölkerung zu zählen sind, die Datenbasis dafür ist das Zentrale Melderegister. Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist laut § 5 des Registerzählungsgesetzes (RZG) zu Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet, vor allem, weil die Bevölkerungszahl und die Bürgerzahl für andere gesetzliche Vorschriften (Finanzausgleich, Wahlen) von Bedeutung sind.

Es werden fünf Gruppen von Personen sein, die nicht gezählt werden:

- Personen, die vor dem Stichtag verstorben sind, sich aber im ZMR-Stichtagsbestand befinden.
- Personen, die sich zum Stichtag mit mehr als einem Hauptwohnsitz im ZMR-Stichtagsbestand befinden (Mehrfachzählung).
- Personen, die sich weniger als 90 Tage um den Stichtag herum in Österreich aufhalten (§ 7 Abs. 3 RZG).
- Personen, die sich weniger als 180 Tage um den Stichtag in einer Gemeinde aufhalten, wenn sie vorher und nachher in einer anderen und zwar derselben Gemeinde gemeldet waren (§ 7 Abs. 2 RZG); diese Personen werden nicht in der Gemeinde, in der sie zum Stichtag gemeldet waren, gezählt, sondern in der anderen Gemeinde.
- Personen, die aufgrund des Nichtvorhandenseins von „Lebenszeichen“ in den Verwaltungsregistern als Klärungsfälle klassifiziert wurden und auch aufgrund einer brieflichen Befragung kein „Lebenszeichen“ zeigten bzw. angaben, zum Stichtag nicht mehr in Österreich gewohnt zu haben. „Lebenszeichen“ in diesem Sinne ergeben sich aus Daten der Verwaltungsregister, die eine Aktivität der Person erkennen lassen, wie z.B. als erwerbstätige Person oder als SchülerIn oder Hochschul SchülerIn.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat gemäß § 5 Abs. 6 RZG die Gemeinden über diese Personen in Kenntnis zu setzen, d.h. Sie erhalten Listen mit allen Personen, die bei der Registerzählung 2011 nicht anerkannt, somit nicht gezählt, werden.

Nach Zustellung dieser Mitteilung wird Ihnen eine Frist von 3 Monaten eingeräumt, um einen begründeten schriftlichen Einspruch gegen die Nichtanerkennungen zu erheben.

Diesbezügliche Listen werden Sie ab September 2012 elektronisch und per Post erhalten. Im Juni 2013 wird das endgültige Ergebnis der Volkszählung bezüglich Bevölkerungs- und Bürgerzahl vorliegen.

Für Anfragen stehen Ihnen unser Registerzählungs-Postfach registerzaehlung@statistik.gv.at bzw. telefonisch Herr Erich Laburda (+43/1/71128/7972) und Frau Gabriele Haunold (+43/1/71128/7362) zur Verfügung.

Aktuelle Informationen bezüglich der Registerzählung 2011, der jährlichen „Mini“-Registerzählung bzw. der Probezählung 2006 finden Sie unter <http://www.statistik.at/registerzaehlung>.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Manuela Lenk

Bereichsleiterin Registerzählung